



SATZUNG

Stand: November 2019

Inhalt

SATZUNG	1
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 4 Aufgaben	4
§ 5 Rechtsgrundlagen, Vorrang der Satzung und darauf beruhender Ordnungen	4
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge, Geschäftsjahr	7
§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsident/in, Ehrenmitglieder	7
§ 10 Organe	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Stimmrecht	8
§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung	9
§ 14 Wahlen	10
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 16 Präsidium	11
§ 17 Vorstand	13
§ 18 Aufgaben des Vorstandes	13
§ 19 Jugend im DJB	14
§ 20 Rechtsangelegenheiten	15
§ 21 Revisoren	17
§ 22 Gute/verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance)	17
§ 23 Auflösung des DJB	17
§ 24 Gerichtsstand	18
§ 25 Inkrafttreten	18

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Deutscher Judo-Bund e.V.", abgekürzt „DJB“ (nachfolgender daher auch nur kurz: >>DJB<<). Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der DJB kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zweck

Zweck des DJB ist es,

- (1) den Sport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, insbesondere Judo als moderne olympische Sportart zu pflegen und zu entwickeln,
- (2) die Judo- Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuschließen,
- (3) die Interessen seiner Mitglieder in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der DJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DJB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DJB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DJB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DJB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Referenten/innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht als hauptamtlich bezeichnet sind. Die Mitgliederversammlung kann jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen und -ersatz unter Beachtung steuerlicher Vorgaben und Möglichkeiten für die ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlichen Referenten/innen beschließen.

(2) Der DJB ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im (Judo-) Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Der Verband, seine Mitglieder und Judoka sowie Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

Der DJB sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Judo-) Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

(3) Im Bereich des DJB ist Doping im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Doping ist insbesondere das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten/einer Athletin, die Anwendung oder dessen Versuch, der Besitz, der Handel oder das Verabreichen bzw. dessen Versuch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode sowie die Behinderung oder Vereitelung von Dopingkontrollmaßnahmen. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zur Startsperrung bei internationalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainerinnen/Trainern, Funktionärinnen/Funktionären und sonstigen Funktionsträgern führen. Näheres regeln die Ordnungen des DJB.

(4) Der DJB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung nach Good Governance Regeln.

§ 4 Aufgaben

Die Aufgaben des DJB erstrecken sich auf alle Belange des Judosportes in der Gesellschaft. Dazu zählen u. a.:

- (1) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Judosportes;
- (2) die Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Behindertensports;
- (3) die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern;
- (4) die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern/innen, Übungsleitern/innen, Kampfrichtern/innen und Funktionären/innen;
- (5) die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens auf der Grundlage geltender Bestimmungen;
- (6) die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis;
- (7) die Darstellung des Judosports in der Öffentlichkeit;
- (8) die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage dieser Satzung und einschlägiger Ordnungen;
- (9) die Wahrung der Interessen etwaiger zu betreuender Budo-Sportarten;
- (10) die Verwaltung des Vermögens.

§ 5 Rechtsgrundlagen, Vorrang der Satzung und darauf beruhender Ordnungen

(1) Rechtsgrundlagen des DJB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen können auch durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit. Ordnungen, die auf Grund notwendiger Änderungen und Ergänzungen von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, werden mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen an die zuständigen Gremien zur Überarbeitung zurückverwiesen.

(3) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Die Mitglieder des DJB haben die Satzung des DJB und die darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Insoweit werden vom DJB vor allem die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen und die Prüfungsinhalte, die Ausbildungsordnung für Trainer/innen, die Passordnung, die Kampfregeln sowie die Wettkampfordnung des DJB nebst Anti-Doping-Regelungen für den DJB und seine Mitglieder einheitlich und verbindlich geregelt. Die Mitglieder des DJB haben ihrerseits sicherzustellen, dass die einheitlichen und verbindlichen Ordnungen des DJB auch für deren Mitgliedsvereine und Einzelsportler lückenlos gelten.

Die Mitglieder des DJB können bei solchen Ordnungen des DJB im Regelungsverhältnis zu deren Mitgliedsvereinen und Einzelsportlern lediglich bei Ermächtigung, bei Regelungslücken oder bei Regelungsspielräumen eigenständige Regelungen treffen, jedoch verbindliche Regelungen des DJB nicht verschärfen oder erleichtern. Stehen Bestimmungen von Ordnungen und Entscheidungen der Mitglieder zu denen des DJB im Widerspruch, haben die Ordnungen und Beschlüsse des DJB Vorrang. Ob ein Widerspruch/Vorrang im Einzelfall vorliegt, entscheidet bei Streit der Rechtsausschuss des DJB.

Im Übrigen sind die Mitglieder jedoch gegenüber deren Mitgliedsvereinen und Einzelsportlern eigenständig.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im DJB kann bestehen als

- a) ordentliches Mitglied;
- b) Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung;
- c) außerordentliches Mitglied;
- d) förderndes Mitglied;
- e) Ehrenmitglied, Ehrenpräsident/in.

(2) Ordentliche Mitglieder des DJB sind die Judo-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland, die Mitglieder in ihrem jeweils zuständigen DOSB-Landessportbund sind. Sollte in einem Landesverband mehr als ein Judo-Landesverband existent sein und Aufnahme in den DJB beantragen, haben diese Judo-Landesverbände intern eine ausreichende Regelung untereinander zu treffen, damit sie einheitlich gegenüber dem DJB wie ein ordentliches Mitglied auftreten und abstimmen. Der DJB hat ein Prüfungsrecht dieser internen Regelung und hat sie bei ausreichendem Inhalt mit dem Ziel des einheitlichen Auftretens zu billigen. Wenn und soweit eine solche interne Regelung nicht vorhanden ist, ruhen die Stimmrechte dieser Judo-Landesverbände.

(3) Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine, Verbände oder Sektionen, deren

- Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und
- die über Untergliederungen in mindestens 5 Bundesländern verfügen und deren
- Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den
- Ordnungen des DJB stehen und
- die sich selbständig verwalten.

Die besonderen Aufgaben, die Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln.

Die Mitglieder mit besonderen Aufgaben können an den Mitgliederversammlungen des DJB teilnehmen. Sie haben eine einzige Stimme als Mitglied.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind sonstige dem DJB dienende Vereine, Verbände und Institutionen. Die außerordentlichen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(5) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen und Institutionen werden, die den Zweck, die Ziele und Aufgaben des DJB ideell oder materiell unterstützen. Es besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die fördernden Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(6) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Judosport sehr verdient gemacht haben. Ehemalige Präsidenten/innen des DJB können den Status eines Ehrenpräsidenten/innen erhalten. Es besteht insoweit keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme. Es besteht insoweit kein Stimmrecht.

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Dieses legt den Aufnahmeantrag nach Prüfung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Eine Entscheidung wegen Aufnahme erfolgt nach billigem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Tod oder Ausschluss.

(3) Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss dem Präsidium gegenüber mindestens 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

(4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere

- a) schwere Schädigung des Ansehens des DJB auch außerhalb des Verbandslebens,
- b) erheblicher Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung,
- c) schwerer Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des DJB,

kann ein Mitglied nach Antrag durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden. Dieser Antrag auf Ausschluss kann von einem Mitglied nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder vom Präsidium oder Vorstand gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ergänzend gilt die Rechtsordnung des DJB.

Berufungsinstanz gegen einen Beschluss des Rechtsausschusses auf Ausschluss ist die Mitgliederversammlung.

Die Berufung oder sonstige Rechtsmittel haben in diesem Ausschließungsverfahren grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Spätestens einen Monat nach Zustellung wird bei unterbliebenem Rechtsmittel ein Ausschließungsbeschluss rechtskräftig und kann dann nicht mehr vor dem Verbandsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht angefochten werden.

Im Falle eines Ausschlusses enden die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds mit der Rechtskraft des Beschlusses des Rechtsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

§ 8 Beiträge, Geschäftsjahr

(1) Die ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe des laufenden Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder ist die Stärkemeldung des Mitgliedes zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und der außerordentlichen Mitglieder wird durch einen Pauschalbetrag jährlich erhoben.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages durch Beschluss fest.

Der Jahresbeitrag ist zu je $\frac{1}{3}$ am 01.03., 01.06. und 01.09. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Das Präsidium kann auf Antrag die Zahlung in weiteren Raten oder die Stundung von Beiträgen bewilligen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zudem einmalige Aufnahmegebühren festlegen.

(5) Von den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung und den außerordentlichen Mitgliedern können bei entsprechender Beschlussfassung Umlagen erhoben werden. Die Mitgliederversammlung des DJB beschließt über Umlagen und deren Höhe mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ehrungen, Ehrenpräsident/in, Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder Mitglieds mit besonderer Aufgabenstellung, des Präsidiums oder des Ehrenrates können Persönlichkeiten des Sports und in besonderen Fällen auch Körperschaften und Institutionen des In- und Auslandes geehrt werden.

(2) Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 10 Organe

Die Organe des DJB sind

- die Mitgliederversammlung

- das Präsidium
- der Vorstand
- der Rechtsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJB. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen DJB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des DJB übertragen hat.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Bestimmungen der sportpolitischen Richtlinien des DJB;
- die Beschlussfassung über die Satzung;
- die Beschlussfassung über die Ordnungen und andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge;
- die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und des Vorstandes, der Wirtschaftsprüfer, der Revisoren, des Good Governance Beauftragten und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;
- die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres;
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren;
- die Wahl der Präsidiumsmitglieder und -soweit vorgesehen - sonstiger Funktionsträger
- die Wahl der Revisoren, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Vertreter der Mitgliederversammlung in Ausschüssen;
- die Bestellung eines Ehrenrates;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Entscheidungen über Beschlüsse des Rechtsausschusses als Rechtsmittelinstanz.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern/innen der ordentlichen Mitglieder (pro Landesverband nicht mehr als 3 Vertreter/innen),
- den Vertretern/innen der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
- den Vertretern/innen der außerordentlichen Mitglieder,
- den Vertretern/innen der fördernden Mitglieder
- den Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern.
- dem Präsidium und den Mitgliedern des Vorstandes,
- den ehren- und hauptamtlichen Referentinnen und Referenten

§ 12 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

- a) Die ordentlichen Mitglieder haben eine Grundstimme und pro angefangene 5.000 Mitglieder eine weitere Stimme.
- b) Jedes Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung hat jeweils eine Stimme.

c) Das Präsidium hat zusammen eine Stimme, bei Wahlen besteht für das Präsidium jedoch kein Stimmrecht.

(2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder errechnet sich aus den abgerechneten Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres nach Stärkemeldung.

(3) Stimmenübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes sind einheitlich abzugeben. Die Vertretung eines Mitgliedes bei der Stimmausübung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.

(4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung fristgerecht bekanntgemacht werden. Bei Satzungsänderungen haben ordentliche Mitglieder, Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und das Präsidium nur jeweils eine Stimme.

§ 13 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

(1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 8 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten/in oder einen Vizepräsidenten/in einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes, eines Mitgliedes mit besonderer Aufgabenstellung sowie eines Mitgliedes des Präsidiums oder Vorstandes bis 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übersandt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge vor Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen und deren Behandlung als unaufschiebbar von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter/innen befürwortet werden.

Satzungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

(3) Außer den Stimmberechtigten haben die Ehrenpräsidenten/innen, die Ehrenmitglieder, der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses, die Wirtschaftsprüfer/innen und Revisoren/innen und der/die Good Governance Beauftragte sowie die ehren- und hauptamtlichen Referenten/innen Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Gästen Rederecht erteilen.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist daran gebunden, dass es sich mit seinen Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass gemäß § 8 Abs. 4 Stundung gewährt ist.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz erfordert eine größere Mehrheit. Gültige Stimmen sind Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei personenbezogenen Abstimmungen muss auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes oder des Präsidiums geheim abgestimmt werden.

(7) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Hierzu ist ein Protokollführer vom Versammlungsleiter/in zu bestimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich wiederzugeben. Das Ergebnisprotokoll ist vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern innerhalb von 5 Wochen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Protokollberichtigungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Protokolls möglich. Über die Protokollberichtigung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14 Wahlen

(1) Alle Wahlen im DJB erfolgen im Zeitraum von 4 Jahren und finden im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Zwischenzeitlich sind Nachwahlen möglich.

(2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und geheim zu erfolgen. Steht für ein Amt nur ein Bewerber/in zur Wahl, so kann nach Antrag die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Zur Durchführung von Präsidiumswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem Wahlleiter/in und zwei Beisitzern/innen besteht.

(4) Gewählt werden kann für ein Amt im DJB nur, wer anwesend ist bzw. vorher seine/ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten/innen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang in die engere Wahl nach.

Bei Stimmgleichheit nach dem ersten Wahlgang zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen durchzuführen. Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Ergibt die zweite Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter/in zu ziehen hat.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsidenten/in, im Vertretungsfall durch eine/n Vizepräsidenten/in.

(2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn

- die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
- Mitglieder mit zusammen mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen einen Antrag stellen.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach den Bestimmungen über Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:

- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis auf 1 Woche.
- b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
- c) Beschlüsse können auch schriftlich oder per Telefax oder E-Mail oder per Chat oder Videokonferenz ohne förmliche Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein Mitgliederbeschluss kann ebenso mit unterschiedlichen Kommunikationsmitteln gefasst werden bzw. wenn nur ein Teil der Mitglieder anwesend ist und ein Teil der Mitglieder durch die vorgenannten Kommunikationsmittel an der Beschlussfassung teilnimmt (gemischte Mitgliederversammlung). Die Aufforderung zur Abstimmung mit den genannten Kommunikationsmitteln ist den Mitgliedern in diesem Falle schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten, wobei der Abstimmungsgegenstand in dieser Aufforderung aufzuführen ist. Die Mitglieder haben ihre Entscheidung zu der Abstimmung unverzüglich innerhalb einer Woche zu erklären, sonst gilt dies als Ablehnung des Beschlussgegenstandes. Die Abstimmung mit diesen Kommunikationsmitteln kann nur erfolgen, wenn kein Mitglied dieser Handhabung widerspricht. Ein Widerspruch muss innerhalb von drei Tagen ab Aufforderung erklärt werden. Außerhalb von ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse schriftlich von dem Präsidenten/in festgestellt und allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Präsidium

(1) Das Präsidium erfüllt die strategischen Aufgaben des DJB im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium nimmt zudem Aufgaben der Repräsentanz des DJB wahr.

Die Geschäftsführung des DJB übernimmt der Vorstand.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Breitensport
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Leistungssport
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Verbandsentwicklung
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Medien/Öffentlichkeitsarbeit
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Jugend
- dem/der Athletenvertreter/in

(3) Das Präsidium wird grundsätzlich mit nachfolgenden Ausnahmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

- a) Der Vizepräsident/in Jugend wird durch die Jugendvollversammlung gewählt.
- b) Die Athletenvertreter/innen werden durch die Athletensprecher der jeweiligen Altersgruppen der Nationalmannschaften des DJB gewählt

Diese beiden vorgenannten Präsidiumsmitglieder müssen jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Das Präsidium wird auf der Grundlage eines Arbeitsplanes turnusmäßig durch den Präsidenten/die Präsidentin im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten/in zu Versammlungen eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten/in entscheidend.

(5) Ein Mitglied des Präsidiums darf innerhalb des DJB grundsätzlich nicht mehr als ein Amt innehaben. Eine Ausnahmeregelung nach Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium nach interner Abstimmung ein Ersatzmitglied vorübergehend berufen. Ausgenommen ist der Vizepräsident/in Jugend und der Athletenvertreter/in, bei denen auf der nächsten Versammlung des entsprechenden Gremiums eine Nachwahl erfolgen muss.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

(7) Zudem bedient sich der DJB und das Präsidium ehrenamtlicher und hauptamtlicher Referentinnen und Referenten für besondere Aufgaben.

Die ehrenamtlichen Referentinnen und Referenten werden durch das Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Hauptamtliche Referentinnen und Referenten werden durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Vorstand berufen und angestellt. Die zuständigen Gremien der besonderen Aufgaben bzw. die Jugendvollversammlung haben Vorschlagsrecht, von dem nur aus wichtigem Grund abgewichen werden kann.

Folgende ehrenamtliche Referentinnen und Referenten sollen insbesondere vom Präsidium benannt werden:

- die Kampfrichterreferenten/innen
- die Ligareferenten/innen
- die Kata-Referenten/innen
- die Pressereferenten/innen
- die Behindertensportreferenten/innen
- die Seniorensportreferenten/innen

(8) Der DJB kann zudem für solche besonderen Aufgaben zudem Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse vor, erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen und wirken nach Vorgaben bei der Umsetzung mit. Ausschüsse werden jeweils an ein Mitglied im Präsidium verantwortlich angebonden.

(9) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Präsidiums endet durch Neuwahl, Neuberufung, Tod, Abwahl oder Abberufung oder Rücktritt.

Der Antrag auf Abwahl/Abberufung kann von der Mitgliederversammlung oder der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums gestellt werden. Es bedarf zu dem Antrag der Mitgliederversammlung einer Unterstützung von wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder der Mitgliederversammlung und ist beschränkt auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Zur Beschlussfassung auf Abwahl/Abberufung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ein Verfahren vor dem Rechtsausschuss nach § 22 der Satzung bleibt von Abwahl/Abberufung durch die Mitgliederversammlung daneben unberührt.

(10) Die Aufgabenverteilung zwischen Präsidium, Vorstand, ehrenamtlichen Referenten/innen sowie Ausschüssen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(11) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und durch den Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben und binnen 3 Wochen an die Präsidiumsmitglieder zu verschicken.

(12) Die Repräsentation und sportpolitische Interessenswahrnehmung des DJB bei offiziellen Anlässen erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium, soweit diese sich nicht dem Vorstand vorbehalten ist.

§ 17 Vorstand

(1) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich und gegen Entgelt beim DJB beschäftigt.

(2) Es werden mindestens ein, maximal drei Vorstandsmitglieder bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre Anstellung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder den DJB beim Abschluss und der Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstände vertritt.

Der Vorstand besteht im Grundsatz aus:

- a) dem Sprecher/in des Vorstands
- b) dem Vorstand Jugend, Bildung, Breitensport
- c) dem Vorstand Leistungssport (Sportdirektor/in)

Sollten keine drei Vorstandsmitglieder bestellt sein, sind die Funktionen entsprechend aufzuteilen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied erfolgt grundsätzlich für die Dauer von bis zu 4 Jahren. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung sind im Grundsatz zulässig.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied ist jederzeit widerruflich, unbeschadet vom Bestand des Anstellungsvertrags. Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes stellt gleichzeitig dessen Kündigung dar.

(3) Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Ein Vorstand vertritt alleine. Sollten mehrere Vorstände bestellt sein, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam den DJB nach innen und nach außen.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt (ehren- und/oder hauptamtlich) auf Ebene des DJB oder dessen Mitgliedsverbänden innehaben.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes sind u. a.:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des DJB nach außen und innen und Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist;

- b) das gesamte operative Geschäft des DJB; alle unternehmerischen Aktivitäten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen;
- c) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung sowie deren rechtzeitige Vorlage an das Präsidium und die Mitgliederversammlung;
- d) Bestimmung der Strategie des DJB gemeinsam mit dem Präsidium;
- e) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern/innen und hauptamtlichen Referenten/innen des DJB;
- f) die laufende Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entscheidungen und Entwicklungen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.

(3) Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandsentscheidungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Vorstand zu beschließen ist.

(4) Das Präsidium nimmt die Kontrollpflichten ähnlich einem Aufsichtsrat wahr. Die laufende Geschäftsführung obliegt allein dem Vorstand. Bei Geschäften von wesentlicher Bedeutung für den DJB hat der Vorstand vor Ausführung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen. Geschäfte von wesentlicher Bedeutung können und sollen in der Geschäftsordnung verankert werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums und die ehrenamtlichen Referenten/innen werden durch den Vorstand im Rahmen deren Ressorts unterstützt und unterstützen den Vorstand wiederum bei der laufenden Geschäftsführung.

§ 19 Jugend im DJB

(1) Die DJB-Jugend ist die Jugendorganisation des DJB. Die Schwerpunkte des Wirkens der DJB-Jugend liegen in der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendpflege sowie in der sportlichen Betreuung der Jugend des DJB.

(2) Die Interessen der Jugend des DJB werden von der DJB-Jugendleitung wahrgenommen. Sie besteht aus der auf der DJB-Jugendvollversammlung gemäß DJB-Jugendordnung gewählten DJB-Jugendleitung (insbesondere DJB-Bundesjugendleiter und DJB-Bundesjugendleiterin) sowie beratend dem Schulsportreferenten/in und dem Jugendbildungsreferenten/in.

Ferner wählt die DJB-Jugendvollversammlung den DJB-Vizepräsidenten/in Jugend.

Die auf der DJB Jugendvollversammlung gewählten DJB-Bundesjugendleiter, DJB-Bundesjugendleiterin und der DJB-Vizepräsident/in Jugend bedürfen der Bestätigung durch die DJB-Mitgliederversammlung.

(3) Die DJB-Jugend verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel gemäß der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des DJB über die DJB-Jugendkasse in eigener Zuständigkeit.

(4) die Bereiche der allgemeinen und überfachlichen Jugenderziehung und Jugendpflege führt und verwaltet sich die Jugendleitung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DJB in

eigener Zuständigkeit und Verantwortung. In dieser Hinsicht vertritt sie die Jugend des DJB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

(5) Die sportliche Betreuung der Jugend des DJB durch die DJB-Jugendleitung erfolgt nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Organe des DJB. Die nach § 11 Absatz 3 von der DJB-Mitgliederversammlung bestimmten sportpolitischen Richtlinien haben bindenden Charakter für die sportliche Betreuung der Jugend im DJB.

(6) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die DJB-Mitgliederversammlung.

§ 20 Rechtsangelegenheiten

(1) Die Funktionsträger des DJB, insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, ehrenamtliche Referenten/innen, etc. unterliegen der Ordnungs- und Strafgewalt des DJB. Ebenso unterliegen die Mitglieder des DJB und – bei entsprechender Unterwerfungsregelung – deren Mitgliedsvereine und Einzelsportler/innen nebst Funktionsträger/innen auf Ebene des DJB der Ordnungs- und Strafgewalt des DJB.

Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten der Ordnungs- und Strafgewalt im DJB einschließlich des Verfahrens eine Rechtsordnung und wählt einen Rechtsausschuss, der grundsätzlich für alle Streitfälle im DJB und auf DJB-Ebene zuständig ist, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

(2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzern/innen, die nicht Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und keine Angestellten und sonstigen Funktionsträger/innen im DJB sein dürfen. Zusätzlich werden zwei Ersatzbeisitzer/innen gewählt.

Der Rechtsausschuss fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei vor allem die Satzung, die Rechtsordnung und sonstige Bestimmungen des DJB sowie die staatlichen Gesetze zugrunde zu legen.

(3) Die Mitglieder des DJB sowie die Mitglieder des Präsidiums und Vorstandes sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit auf Ebene des DJB in Zusammenhang stehen, dem Rechtsausschuss zur Streitbeilegung bzw. Entscheidung vorzulegen.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller Verbandsgerichtsinstanzen ist ausgeschlossen.

(4) Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind u. a. berechtigt:

- jedes Mitglied des DJB
- das Präsidium oder jedes Präsidiumsmitglied des DJB
- der Vorstand oder jedes Vorstandsmitglied des DJB

(5) Es können folgende Ordnungs- und Straffolgen als Maßnahmen und Sanktionen einzeln oder nebeneinander von zuständigen Funktionsträgern oder dem Rechtsausschuss ausgesprochen werden:

- a) Strafen:
- aa) Verweis,
 - bb) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten auch für Kader, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall sogar bis auf Lebenszeit,
 - cc) Mannschaftssperre bis zu 36 Monaten,
 - dd) sonstige Sperre bis zu 36 Monaten,
 - ee) Hallensperre bis zu 36 Monaten,
 - ff) Geldstrafe von 25,00 EUR bis 20.000,00 EUR,
 - gg) Kampfverlust,
 - hh) Aberkennung von vor und während der Saison, erzielten Ergebnissen,
 - ii) Ausschluss vom Wettkampfbetrieb,
 - jj) Nichtzulassung zum Wettkampfbetrieb,
 - kk) Entbindung von der Amtstätigkeit als Funktionsträger,
 - ll) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DJB für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - mm) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DJB für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
- b) Entziehung der Trainer/innen- und/oder Übungsleiter(innen) Lizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer/innen- und/oder Übungsleiter(innen)Tätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 36 Monaten,
- c) Geldbußen:
Wegen Sanktions- und Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu 20.000,00 EUR verhängt werden.
- d) Als Maßnahmen können u.a. angeordnet werden:
- aa) Kampfaufsicht,
 - bb) Wiederholung von Kämpfen
- e) Sonstige Geldleistungen:
Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen, Gebühren und Bekanntmachungskosten für Verfahren in Zusammenhang mit Verfahren vor dem Rechtsausschuss oder Ordnungs- und Straffolgen als Verfahrenskosten, Maßnahmen und Sanktionen.
- f) Bei Rechtsstreiten vor der verbandsinternen Gerichtsbarkeit dürfen für Verfahrensauslagen und Gebühren Vorschüsse verlangt werden, bevor das Verfahren eröffnet wird. Eine Entscheidung des Rechtsausschusses hat eine Regelung über die Kostentragung zu enthalten.
- (6) Die Mitgliedsversammlung ist grundsätzlich Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des Rechtsausschusses, sollte nicht der Rechtsausschuss bereits endgültig als übergeordnetes Verbandsgericht entschieden haben.
- (7) Für die Regelung von Rechtsangelegenheiten in Zusammenhang mit Verstößen gegen Dopingbestimmungen von Athleten/innen, Mannschaften und Athletenbetreuern/innen gelten Sonderbestimmungen. Insoweit ist die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im Bereich des Dopings nachgeordnet. Die Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen einschließlich Ergebnismanagement von Athleten/innen, Mannschaften und Athletenbetreuern/innen ist primär an die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) sowie die DIS als Disziplinarorgan vom DJB übertragen worden. Insoweit verfolgt die NADA die Verstöße gegen die Anti-Doping Bestimmungen als Partei in eigenem Namen, auch vor dem Deutschen Sportschiedsgericht als Disziplinarorgan. Näheres wird durch die Ordnungen des DJB allgemein oder durch

entsprechende Vereinbarungen individuell geregelt. Der DJB und dessen Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der NADA und des Deutschen Sportschiedsgerichts anzuerkennen und umzusetzen.

Wenn und soweit Beteiligte über keine wirksame Vereinbarung oder Bindung an das Ergebnismanagement bzw. die Durchführung des Disziplinarverfahrens der NADA verfügen, verbleiben das Ergebnismanagement und weitere Verfahren beim Rechtsausschuss.

§ 21 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/innen und einen Ersatzrevisor/in. Die Revisoren/innen dürfen dem Vorstand und dem Präsidium des DJB nicht angehören.

(2) Die Revisoren/innen haben das Recht und die Pflicht, den/die Vizepräsidenten/in Finanzen sowie den Vorstand zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums bewegen.

(3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(4) Die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres überträgt der DJB einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 22 Gute/verantwortungsvolle Verbandsführung (Good Governance)

Der DJB beachtet die Grundsätze einer guten/verantwortungsvollen Verbandsführung (Good Governance). Der/die von der Mitgliederversammlung berufene Good Governance Beauftragte berät das Präsidium und den Vorstand. Er/sie gibt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht wieder und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 23 Auflösung des DJB

(1) Die Auflösung des DJB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die Einladung spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründungen enthalten.

(2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt bei einem Auflösungsbeschluss drei Liquidatoren/innen.

(4) Das bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Olympischer Sportbund e.V., Frankfurt/Main, zu überweisen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 24 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem DJB gilt Frankfurt am Main als Erfüllungsort.

§ 25 Inkrafttreten

Die erste Satzung trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung erfolgte anlässlich der MV vom 08.11.2019